

283

4 Nc 42/09t
4 S 34/09s 128

Kuratelsache: **Globe Invest AG**
1010 Wien, Herrengasse 14
Genussrechte und Anleihen laut Beschluss vom 16.03.2009

BESCHLUSS

EINGELANGT
13. DEZ. 2011
ABEL & ABEL
Rechtsanwälte

Mag. Norbert Abel, Rechtsanwalt
Franz-Josefs-Kai 49/19, 1010 Wien
Tel. 533 52 72, Fax. 533 52 72 15
e-Mail: office@abel-abel.at

wird als Kurator der Besitzer von Teilschuldverschreibungen der Globe Invest AG gemäß § 1 Teilschuldverschreibungskuratorengesetz (RGBl 49/ 1874 vom 24.4.1874) hinsichtlich der Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen gegen die Republik Österreich seines Amtes

enthoben.

In allen weiteren gemeinsamen Angelegenheiten der Besitzer von Teilschuldverschreibungen bleibt die Bestellung des Kurators aufrecht.

BEGRÜNDUNG

Gemäß Bericht des Kurator vom 30.11.2011 hat der Kurator die Ansprüche der Kuranden nach dem AHG geprüft und gegenüber der Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, mittels Anforderungsschreiben vom 20.05.2011 geltend gemacht. Die Ansprüche der Kuranden wurden durch die Finanzprokuratur mit Schreiben vom 18.08.2011 unter Anderem unter Hinweis auf die Haftungsbeschränkung der Republik Österreich nach § 3 Abs 1 FMABG idGF abgelehnt.

Eine Finanzierung des angestrebten Amtshaftungsverfahrens gegen die Republik Österreich durch Prozessfinanzierer wurde von diesen unter Hinweis auf das hohe Prozessrisiko abgelehnt. Durch die erst 2011 veröffentlichte Judikatur des OGH zum Ersatz von Anlegerschaden ist ein für den

gegenständlichen Fall relevanter Wandel der Rechtsansicht des OGH dahingehend zu erkennen, dass dieser nunmehr bei der Berechnung des zu ersetzenden Schadens vom Prinzip der Naturalherstellung zugunsten einer Differenzrechnung abgewichen ist. Diese Differenzrechnung bedingt eine Untersuchung, was der Anleger bei korrekter Beratung mit seinem Anlagebetrag gemacht hätte – auf Basis des so zu ermittelnden hypothetischen Vermögensstands könne dann der Umfang des Schadenersatzanspruches berechnet werden (OGH vom 28.01.2011, 6 Ob 231/10d = ecolex 2011, 391). Auf diese Rechtsansicht stützt sich auch die Finanzprokurator.

Konkret bedeutet dies, dass für die Berechnung des Schadenersatzes auf das hypothetische Alternativverhalten des einzelnen Kuranden bei rechtzeitigem Einschreiten der FMA – somit vor dem Erwerb der Teilschuldverschreibungen durch den Kuranden – abzustellen ist. Dieses hypothetische Alternativverhalten unterscheidet sich jedoch nicht nur aufgrund des Anlagezeitpunktes, sondern auch aufgrund der von Kuranden zu Kuranden unterschiedlichen Veranlagungsstrategie erheblich. Für eine schlüssige Klage müsste sohin hinsichtlich eines jeden Anlegers zur gewählten Veranlagungsstrategie vorgebracht werden.

Gemäß Bericht des Kurators vom 30.11.2011 bezüglich eines Amtshaftungsanspruches der Kuranden gegenüber der Republik ist das von § 1 Teilschuldverschreibungsgesetz geforderte Interesse an einer gemeinsamen Vertretung daher nicht mehr gegeben. Im Interesse der Kuranden war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Handelsgericht Wien
Marxergasse 1a, 1030 Wien
Abteilung 4, am 06. DEZ. 2011

HR Dr. Rudolf Winter
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung: